

Karl-Heinz Weidenhammer

Rechtsanwalt

3457 / 302

Falkstraße 30

6000 Frankfurt/Main 90

Telefon 0611 - 70 29 42

Kto.: BfG Ffm. 1553 578 600  
u. 2552 702 300

• RA Karl-Heinz Weidenhammer · Falkstraße 30 · 6000 Frankfurt/M. 90

An das  
Oberlandesgericht Stuttgart  
- 2. Strafsenat -  
Aspergerstraße 49  
7000 Stuttgart 40

Datum 9.11.1976

we-ry

In der Strafsache  
gegen  
B a a d e r u. a.  
hier: Jan-Carl Raspe  
- 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -

wird beantragt,

Herrn Bundesminister der Justiz, Jochen Vogel, zu laden  
über das Bundesministerium der Justiz in Bonn, als Zeugen  
zu vernehmen.

1. Der Zeuge wird bekunden, daß die von der Bundesregierung und der  
Regierungspartei geplante Kronzeugenregelung als Gesetzesvorhaben  
direkt für den gefangenen Gerhard M ü l l e r und gezielt für dessen  
spätere Funktion in allen anhängigen und noch bevorstehenden Straf-  
verfahren gegen die Rote Armee Fraktion als Gesetz verwirklicht wer-  
den sollte.

2. Der Zeuge wird weiter bekunden, daß der gefangene M ü l l e r  
seine Aussagebereitschaft davon abhängig machte, daß die von ihm  
gestellten Bedingungen: Straffreiheit, eine neue bürgerliche Identität  
in Amerika, Geld, eine gesicherte bürgerliche Existenz und Polizei-  
schutz, erfüllt werden. Die Bekundungen des Zeugen werden ergeben,  
daß sich das vorbezeichnete Gesetzesvorhaben detailliert auf jede  
einzelne Forderung eingelassen hat.

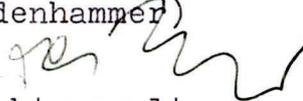
3. Der Zeuge wird insbesondere bekunden, daß er für die Planung dieses Sondergesetzesvorhabens und seiner einzelnen Bestimmungen, ebenso wie das Bundesministerium der Justiz, mehrfach oder ständig vom Bundeskriminalamt bzw. von sog. "Ermittlungsexperten" der Polizei oder Dienststellen, welche mit der Vernehmung des gefangenen M ü l - l e r befaßt waren, beraten oder angewiesen wurde, die von ihnen begehrten oder geforderten Regelungen in den Sondergesetzesentwurf einzubringen.

4. Der Zeuge wird ferner bekunden, daß Generalbundesanwalt B u b a c k oder die Bundesanwaltschaft nach Kenntnis polizeilicher Vernehmungserfahrungen über den Zeugen H o f f in Strafverfahren gegen die Rote Armee Fraktion, ein illegales Kronzeugenarrangement vorgezogen und durchgesetzt haben, was für ihn - den Zeugen und sein Ministerium - Anlaß war, von dem geplanten Kronzeugengesetzesvorhaben abzulassen.

5. Der Zeuge wird schließlich bekunden, daß er ein öffentliches Interesse an der Herstellungsweise von Aussagebereitschaft bei Gefangenen durch Staatsschutzorgane nunmehr deswegen leidenschaftlich verneint, weil nur ohne eine gesetzliche Regelung - die Öffentlichkeit und damit Gefährdung dieser Methoden implizieren würde - garantiert werden kann, daß Staatsschutzpraktiken, mit denen Aussagebereitschaft der Gefangenen durch Folter erpreßt oder durch Versprechungen gegen das Legalitätsprinzip erkaufte werden, verdeckt bleiben.

Hierzu wird der Zeuge noch bestätigen, daß die Rechtsgüter Menschenwürde, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Leben gelegentlich und in bestimmten Situationen gegenüber dem Rechtsgut "Innere Sicherheit" zurücktreten müssen.

(Weidenhammer)

  
- Rechtsanwalt -